

wohl in das Kirchenvermögen als in die priesterlichen und bürgerlichen Rechte des geistlichen Standes sich eigenmächtige Eingriffe gestattete, daß er die Geldsendungen nach Rom unter beschränkende Aufsicht nahm.

Besonders heftig entbrannte der Streit wegen der Ausdehnung des Regalrechts bei erledigten Bisthümern über Provinzen, in denen dasselbe bisher nicht gegolten. Bei diesen und andern Fragen standen die Jansenisten, zu deren Grundlehren die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt gehörte, wieder auf Seiten der Curie, wodurch sie aufs Neue Bedrängnisse und Verfolgungen durch die Regierung auf sich herabzogen. Der jansenistisch gesinnte Bischof von Pamiers mußte eine Zeitlang von Almosen leben, Arnauld sah sich zur Flucht nach den Niederlanden genöthigt, wo er bis zu seinem Tode (8. August 1694) lebte, unermüdetlich beschäftigt, die höchsten Güter des Menschen durch religiöse und philosophische Schriften zu erforschen und zu erläutern; der Minister Pomponne, ein gemäßigter Mann der Jansenistischen Partei, wurde aus dem Staatsdienst entlassen. Der Papst nahm sich der französischen Kirche an; er richtete mehrere Mahnschreiben an den König, er möchte die Rechte der Kirche und des Klerus nicht antasten, sonst werde er bewirken, „daß die Quelle der göttlichen Gnade über sein Reich vertrockne“. Anstatt aber diesen Ermahnungen Gehör zu geben rief der französische König, in sicherer Voraussicht, daß die Geistlichkeit seines Reiches, die sich während des Krieges so bereitwillig gezeigt, „dem bedürftigen und dürstenden Gemeintwesen“ durch eine namhafte Beisteuer zu Hülfe zu kommen, auch in diesen kirchlich-politischen Fragen zu der Krone stehen würde, ein Nationalconcil aus französischen Prälaten aller Provinzen in Paris zusammen, um über die Aufrechthaltung der Freiheiten der gallicanischen Kirche und die Ausführung der zwischen der Krone Frankreich und dem römischen Stuhle bestehenden Verträge zu berathen und zu beschließen. Auf dieser Versammlung, in welcher Bossuet eine hervorragende Stellung behauptete, wurden die vier Artikel abgefaßt, die als Manifest der Autonomie der gallicanischen Kirche gegenüber dem römischen Supremat angesehen und von Ludwig zu einer Art von Glaubenssätzen, von symbolischem Buch erhoben wurden. In dieser „Declaration des französischen Clerus“, welcher Ludwig durch ein eigenes Edikt Gesetzeskraft verlieh, war die Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen, die Superiorität der Concilien über das Papstthum, die Nothwendigkeit der Beistimmung der Kirche in allen geistlichen, der Beobachtung der Reichsgesetze in allen weltlichen Fragen ausgesprochen. Nach diesen Beschlüssen sollte in allen Schulen und Seminarien gelehrt werden, nur wer sie beschwor, konnte in der juristischen oder theologischen Facultät einen Grad erlangen. Die Bischofstühle wurden von dem König nur mit Anhängern der Declaration besetzt. Die nationale Idee, die sich in der innigen Verbindung von König, Clerus und Volk kundgab, beherrschte auch die französische Kirche und Geistlichkeit.

Das königliche Regale und die Freiheiten der gallicanischen Kirche.

Nov. 1681  
bis März  
1682.